



Bibliothekssatzung der Stadt Oberlungwitz
vom 27.11.2024

Bekanntmachung: Amtsblatt der Stadt
Oberlungwitz 12/2024

Satzung der Stadtbibliothek Oberlungwitz

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), in Verbindung mit § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S.876) hat der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberlungwitz.
- (2) Jede Person kann die Stadtbibliothek im Rahmen der Bibliothekssatzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nutzen.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bzw. auf der Homepage der Stadtverwaltung bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung für Erwachsene erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes. Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer sorgeberechtigten Person. Mit der Erklärung stimmen die Nutzenden der Stadtbibliothek der Satzung sowie der Gebührenordnung (Anlage 1) zu.
- (2) Nach der Anmeldung und der Vorlage der unter Absatz 1 genannten Dokumente erhält jede angemeldete Person einen gebührenpflichtigen Benutzerausweis, der nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Änderungen der bei der Anmeldung genannten persönlichen Daten und das Abhandenkommen des Benutzerausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen sind unter Vorlage der unter Absatz 1 genannten Dokumente zu belegen. Auf Antrag wird ein kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.
- (4) Die Stadtbibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b Europäische Datenschutzgrundverordnung). Die Daten werden elektronisch unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet und gespeichert.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Medien der Stadtbibliothek können nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden. Ausleihbare Medien können in der Regel vorgemerkt werden.
- (2) Es gelten folgende Ausleihfristen:

DVD, Blue-Ray	1 Woche
CD, Zeitschriften, Spiele	2 Wochen
Bücher, Hörbücher	4 Wochen
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können durch das Bibliothekspersonal abweichende Leihfristen festgelegt werden. Für jedes ausgeliehene Medium ist der konkrete Rückgabetermin auf der Ausleihquittung abgedruckt.
- (4) Mehrbändige Lexika können nur während der Öffnungszeiten in den Räumen der Bibliothek eingesehen werden. Eine Ausleihe ist nicht möglich.
- (5) Die Leihfrist kann vor Fristablauf auf Antrag einer nutzenden Person schriftlich, mündlich oder telefonisch maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (6) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Leihfristüberschreitung, Versäumnisgebühren, Erinnerung

- (1) Die nutzende Person ist verpflichtet, die von ihr entliehenen Medien fristgemäß zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist werden grundsätzlich Versäumnisgebühren je Medium (Anlage 1), unabhängig von einem Erinnerungsschreiben nach Ende der Leihfrist, erhoben. Die Höhe der Versäumnisgebühren bemisst sich nach der Gebührenordnung (Anlage 1). Die Gebührenpflicht nach Satz 2 endet mit der Rückgabe des Mediums oder mit einer verspäteten Leihfristverlängerung des Mediums oder mit Anzeige des Verlustes des Mediums.
- (2) Die Stadtbibliothek schickt in der Regel 7 Kalendertage nach Überschreiten der Leihfrist eine schriftliche 1. Erinnerung an den betreffenden Nutzer. Diese Erinnerung ist gebührenpflichtig. Wird nicht reagiert, erfolgt nach weiteren 7 Kalendertagen eine gebührenpflichtige 2. Erinnerung. Zusätzlich zu den Gebühren werden den Nutzern die Portokosten je Benachrichtigung in Rechnung gestellt.
- (3) Nach Leihfristüberschreitung ist die Stadtbibliothek nach Ablauf der Höchstgrenze gemäß Absatz 2 berechtigt, eine Ersatzbeschaffung oder den Wertersatz je Medium gemäß § 9 Absatz 4 zu fordern.
- (4) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (5) Die Ausleihe von weiteren Medien kann von der vorherigen Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. Zum Schutz vor Verlusten ist die Stadtbibliothek berechtigt, Medien nur gegen eine Kautionszahlung zu entleihen.

§ 5 Leistungen der Bibliothek

- (1) Die Nutzung der Bibliotheksbestände kann in der Stadtbibliothek oder außer Haus erfolgen.
- (2) Digitale Medien können über den Onleihe-Verbund entliehen werden. Für die Benutzung der digitalen Medien gilt die gültige Benutzungsordnung der divibib GmbH.
- (3) Die Stadtbibliothek unterstützt nutzende Personen bei der Bibliotheksbenutzung und Medienauswahl durch Beratung, Auskunft und Information.

§ 6 Pflichten bei Benutzung

- (1) Jede Person hat sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass andere Personen und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Einzelheiten kann die Stadtbibliothek in einer Hausordnung regeln.
- (2) Den im Vollzug dieser Bibliothekssatzung getroffenen Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken und das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blinden-/ Behindertenbegleithunden, sind in der Bibliothek nicht erlaubt.
- (4) Bei Ausleihe außer Haus hat die nutzende Person den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu prüfen und Mängel unverzüglich zu melden. Erfolgt keine Meldung, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (5) Jede nutzende Person ist verpflichtet, die Ausstattung der Stadtbibliothek sowie entlehene Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung sowie Verlust zu schützen.
- (6) Die Benutzung von technischen Geräten in der Stadtbibliothek kann durch besondere Bestimmungen geregelt werden.
- (7) Jede nutzende Person ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihnen zur Verfügung gestellten Medien und digitalen Angeboten zu beachten.
- (8) Der Verlust, eine Veränderung, Verschmutzung und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek durch die nutzende Person unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten diese Bibliothekssatzung und die Anordnungen des Bibliothekspersonals. Bei wiederholten Verstößen dagegen können ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Ausleihe und/oder der Benutzung der Stadtbibliothek verfügt werden. Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht in den Räumen der Stadtbibliothek zu.

§ 8 Gebühren

- (1) Gegenüber den nutzenden Personen werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebühren schulden die nutzenden Personen, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung bzw. die Sorgeberechtigten.
- (3) Die Gebührenschuld für die (ggf. anteilige) Jahresgebühr entsteht mit der Anmeldung in der Stadtbibliothek und in der Folge bei erneuter Nutzung am Anfang eines jeden Kalenderjahres.
- (4) Säumnis- und Mahngebühren werden zu den im Mahnschreiben festgesetzten Zeitpunkt fällig bzw. errechnen sich nach Rückgabe der Medien.
- (5) Das Ausfertigen von Kopien ist gebührenpflichtig. Diese entstehen bei der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung.
- (6) Nutzer, die 3 Jahre in Folge keine Gebühren entrichtet haben, werden automatisch gelöscht. Bei Wiederanmeldung wird eine neue Ausweisgebühr erhoben.
- (7) Im Verwaltungsverfahren können weitere Gebühren anfallen. Offene Forderungen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 9 Ersatzpflicht, Schadensersatz

- (1) Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat die nutzende Person Ersatz, einschließlich aller Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des Mediums in den Bestand der Stadtbibliothek notwendig sind, zu leisten.
- (2) Bei Vorliegen einer Beschädigung eines Mediums entscheidet die Stadtbibliothek über eine Reparatur oder eine gegebenenfalls erforderliche Ersatzbeschaffung. Für den Fall, dass eine Reparatur des Mediums erfolgen soll, gibt die Stadtbibliothek diese auf Kosten der nutzenden Person (bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung bzw. die Sorgeberechtigten) in Auftrag.
- (3) Für abhandengekommene oder beschädigte Medien, bei denen eine Reparatur unmöglich oder unverhältnismäßig ist, und bei Ablauf der Höchstgrenze der Leihfristüberschreitung gemäß § 4 Absatz 2 setzt die Stadtbibliothek den Wertersatz in Geld fest.
- (4) Die nutzende Person haftet bis zur Mitteilung des Abhandenkommens ihres Benutzerausweises für Schäden, die durch den Verlust oder Missbrauch ihres Benutzerausweises entstehen.
- (5) Jede nutzende Person haftet für die unzulässige Weitergabe von Medien an Dritte gemäß Absatz 3.

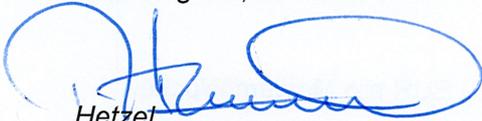
§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadtbibliothek haftet für Schäden, die durch Bibliotheks- oder Medienbenutzung entstehen können, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter.
- (3) Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht über Minderjährige in den Räumen der Stadtbibliothek.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oberlungwitz, den 27.11.2024


Hetzel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 — Gebührenordnung

1. Ausstellen eines Benutzerausweises oder eines Ersatzausweises nach Verlust

Erwachsene	5,00 EUR
Ermäßigungsberechtigte*	3,50 EUR

2. Jahresgebühr

Erwachsene	12,00 EUR
Ermäßigungsberechtigte*	6,00 EUR

3. Zusätzliche Leihgebühren

Säumnisgebühren	2,50 EUR pro Medium/Woche
Erstellung 1. Erinnerungsschreiben	1,00 EUR pro Brief 1,00 EUR Portokosten
Erstellung 2. Erinnerungsschreiben	2,50 EUR pro Brief 1,00 EUR Portokosten
Erstellen einer letzten Mahnung	5,00 EUR pro Brief 1,00 EUR Portokosten

4. Kopierleistungen

Farbkopie	1,00 EUR pro A4-Seite 1,25 EUR pro A3-Seite
Schwarz-Weiß-Kopie	0,50 EUR pro A4-Seite 0,75 EUR pro A3-Seite

*) Ermäßigungsberechtigte sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr